

**Verlängerungsantrag**  
auf Gewährung einer Zuwendung zur  
**Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (FP 6530)**

**Vorbemerkung:**

Auf Grund des abgelaufenen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) 2014-2020 können seit 2020 keine fünfjährigen Neuverpflichtungen mehr eingegangen werden. Für die Züchter wird eine Alternativlösung angeboten, in dem die auslaufenden Verpflichtungen einschließlich Verlängerungen um ein Jahr verlängert werden können. Im Jahr 2022 wird die einjährige Verlängerung letztmalig angeboten. Im Jahr 2023 soll es mit dem neuen GAP- Strategieplan wieder die Möglichkeit geben, neue mehrjährige Verpflichtungen einzugehen und Haltungsprämie zu erhalten.

Zum aktuellen Verfahren wird auf folgendes hingewiesen:

- Gemäß Satz 1 Nummer 6.3 der RL Tiergenetische Ressourcen ist eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes für die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auslaufenden Maßnahmen um jeweils ein Jahr bis zum 30.06 der Jahre 2021, 2022 und 2023 möglich.
- Im Tierbestandsblatt, welches durch die Bewilligungsbehörde übersandt wird, sind in der Spalte 9 (Bemerkungen) die Tiere eindeutig zu kennzeichnen, für die eine Verlängerung beantragt wird, z.B. durch ein „V“. Dies ist nur dann erforderlich, wenn der Antrag auf Verlängerung nicht den gesamten Tierbestand des zuletzt gültigen Bescheides umfasst.
- Sonderfall Rhönschaf  
Das Rhönschaf wurde 2019 in der Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzierrassen in Deutschland (TGRDEU) mit dem Gefährdungsstatus: nicht gefährdet eingestuft. In der Folge war für diese Rasse die Voraussetzung zur Förderung und damit für einen Verlängerungsantrag zeitweilig entfallen.  
Verlängerungsanträge für die Rasse Rhönschaf können nur für im Jahr 2022 auslaufende Verpflichtungen (einschließlich Verlängerung aus 2021) gestellt werden.